

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2012

Nr. 2012/1239

Verordnung über die Akut- und Übergangspflege (AüP); Änderung der Verordnung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. Juni 2010 (RRB Nr. 2010/1204) hat der Regierungsrat die Verordnung über die Akut- und Übergangspflege (AüP) beschlossen. In der Verordnung (im Folgenden AüP-Verordnung) wurden die wichtigsten Vollzugsbestimmungen festgelegt. Die AüP-Verordnung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Sie weist der Solothurner Spitäler AG (soH) folgende Aufgaben zu:

- Organisation und Vollzug der Akut- und Übergangspflege
- Erteilen von Leistungsaufträgen an andere Leistungserbringer
- Zuweisung aller Solothurner AüP-Patienten und -Patientinnen an die einzelnen Leistungserbringer
- Abrechnung aller AüP-Leistungen.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 hat die soH auf Schwierigkeiten bei der zentralen Abrechnung der AüP-Leistungen aufmerksam gemacht und beantragt, auf die zentrale Abrechnung durch die soH zu verzichten (Streichung von § 5 der AüP-Verordnung).

2. Erwägungen

Zu § 5

Art. 7b der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) regelt die Übernahme der Kosten für AüP-Leistungen. Gemäss Absatz 2 entrichtet der Wohnkanton seinen Anteil direkt den Leistungserbringern, sofern Wohnkanton und Leistungserbringer nichts anderes vereinbaren.

Die zentrale Abrechnung aller AüP-Leistungen über die soH hatte zum Ziel, die administrativen Abläufe zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Nachdem jedoch im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung Schwierigkeiten aufgetaucht sind, soll auf die zentrale Abrechnung verzichtet werden. Künftig sollen die AüP-Leistungserbringer nicht mehr von der soH entschädigt werden, sondern (analog der seit 1. Januar 2012 gültigen neuen Spitalfinanzierung) direkt mit dem Kanton und den Krankenversicherern abrechnen. § 5 der AüP-Verordnung wird deshalb ersatzlos aufgehoben.

Zu § 4

Fällt die zentrale Abrechnung aus dem Aufgabenkatalog der soH weg, macht auch die zentrale Zuweisung der Patientinnen und Patienten an die einzelnen Leistungserbringer keinen Sinn mehr. Die Wahl des Leistungserbringers soll durch die Spitalärzte und Spitalärztinnen erfolgen, welche die AÜP-Leistungen verschreiben. Die im Kanton Solothurn tätigen Leistungserbringer, welche AÜP-Leistungen anbieten, müssen jedoch wie bisher über einen entsprechenden Leistungsauftrag der soH verfügen.

An den übrigen Aufgaben der soH im Zusammenhang mit der AÜP ändert sich nichts. Die soH ist weiterhin für die Organisation und den Vollzug der AÜP sowie das Erteilen von Leistungsaufträgen an weitere innerkantonale AÜP-Leistungserbringer zuständig. Organisation und Vollzug der AÜP erfolgen damit weiterhin zentral.

Zu § 2 und § 3

§ 2 und § 3 werden dahingehend präzisiert, dass nur die im Kanton Solothurn tätigen Leistungserbringer über einen Leistungsauftrag der soH für die AÜP bzw. über eine departementale Bewilligung verfügen müssen. Für ausserkantonale Leistungserbringer gelten die Vorgaben des Standortkantons.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, PB, DT

Amt für Soziale Sicherheit

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAESO), Sekretariat, Ferchtweg 1,
4622 Egerkingen

Solothurner Spitäler AG (soH), Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat GSA, Mürgelistrasse
22, 4528 Zuchwil

Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS), Geschäftsstelle, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4500 Solothurn

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL; Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 283 Ablauf der Einspruchsfrist: 14. September 2012.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.